

# Satzung der Bürgerkapelle Hemmenhofen e.V.

Neufassung der Satzung durch Beschluss der *Generalversammlung vom 29.3.2016*

Gaienhofen, 29.März 2016

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde im Jahre 1960 gegründet und trägt den Namen Bürgerkapelle Hemmenhofen, er hat seinen Sitz in Gaienhofen, Ortsteil Hemmenhofen.
2. Der Verein ist unter Vereinsregisternummer VR 550151 beim Amtsgericht 79098 Freiburg i. Br. eingetragen.

## § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik, sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
  - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
  - e) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 3 Mitgliedschaft

### 1. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Dirigent zusammen mit der Gesamtvorstandschaft. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten oder Vorstand festgesetzten Proben und an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung.

# Satzung der Bürgerkapelle Hemmenhofen e.V.

Neufassung der Satzung durch Beschluss der *Generalversammlung vom 29.3.2016*

Das aktive Mitglied ist von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit. Über die Mitwirkung der Kapelle bei Veranstaltungen Dritter entscheidet der aktive Teil mit einfacher Mehrheit.

## 2. Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede Person werden, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördert. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines passiven Mitgliedes entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Die passiven Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung des in der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Beitrages.

## 3. Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ernannt:

- a. wer mindestens 25 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat.
- b. außerdem kann der Gesamtvorstand aktive und passive Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 4 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, er muss dem Vorstand schriftlich spätestens 30 Kalendertage vor Austritt mitgeteilt werden.
2. Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit:
  - a) wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt.
  - b) wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.
3. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes hat dasselbe sämtliches Vereinseigentum unbeschädigt und unaufgefordert dem Verein zurückzugeben. Bei selbstverschuldeter Beschädigung des Instrumentes ist dasselbe auf Kosten des Mitgliedes instand zu setzen.

## § 5 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des unter § 8 Absatz 4 Verbandszugehörigkeit erklärten Verbandes ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten Vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

## Satzung der Bürgerkapelle Hemmenhofen e.V.

Neufassung der Satzung durch Beschluss der *Generalversammlung vom 29.3.2016*

### § 6 Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt der 2. Vorsitzende soll nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem

1. Vorstand	mindestens 2 Beiräten der aktiven Mitglieder
2. Vorstand	mindestens 2 Beiräten der passiven Mitglieder
Kassier	Dirigent
Schriftführer	Jugendleiter

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder dieses Gremiums anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes.
2. Von jeder Vorstandssitzung hat der Schriftführer oder ein zu benennender Stellvertreter ein Protokoll anzufertigen.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt mit Ausnahme der Beiräte der Aktiven und dem Jugendleiter, diese werden vor der entsprechenden Generalversammlung durch die aktiven Musiker gewählt.
4. Entweder der erste Vorstand oder der zweite Vorstand muss ein aktiver Musiker sein.

### § 7 Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

Die Angelegenheiten des Vereins werden, sowie sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. (Der letzte Satz besagt, dass die Generalversammlung vorher einberufen werden muss und die Punkte, die für eine Beschlussfassung anstehen, in der Tagesordnung genannt sein müssen).

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jugendliche Mitglieder haben mit Aufnahme in den aktiven Teil des Vereines Stimmrecht.

Die Generalversammlung muss jährlich einmal durchgeführt werden. Der Termin für die Generalversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Dazu werden die Mitglieder im Amtsblatt der Gemeinde benachrichtigt. Mitglieder, die nicht in der Gemeinde wohnen werden per Brief oder per E-Mail informiert.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Anträge und Anregungen sind dem ersten Vorstand mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes.

## Satzung der Bürgerkapelle Hemmenhofen e.V.

Neufassung der Satzung durch Beschluss der *Generalversammlung vom 29.3.2016*

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen:

- a) wenn es der 1. Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet, oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine solche fordert.
- b) wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§ 37 BGB).
- c) die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

### § 8 Besondere Bestimmungen

1. Das Amt eines jeden Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist ein Ehrenamt.
2. Die Wahl des Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Gesamtvorstand getroffen.
3. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
4. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft des für ihn zuständigen Musikverbandes.
5. Soweit es die Kassenlage des Vereins erfordert, kann der Gesamtvorstand die Durchführung von zweckgeeigneten Veranstaltungen beschließen.
6. Der Kassier ist berechtigt, Vereinsrechnungen in Absprache mit dem Vorstand zu begleichen.
7. Dringende Entscheidungen können vom 1. Vorstand getroffen werden. Der Gesamtvorstand muss jedoch zeitnah darüber unterrichtet werden.
8. Für Reparaturen aller Art, sofern nicht fahrlässiges Selbstverschulden vorliegt, kommt der Verein auf. Das gleiche gilt für privateigene Instrumente, sofern diese ausschließlich für den Vereinszweck genutzt werden.
9. Die aktiven Musiker sind während der Ausübung ihres satzungsgemäßen Dienstes gegen Unfall und Haftung zu versichern. Bei größeren Veranstaltungen sind andere Mitwirkende (Helfer) in die Versicherung einzuschließen.
10. Über die Sachwerte des Vereins ist eine Aufstellung zu führen. Ein Sachwart soll aus dem aktiven Teil der Mitglieder gewählt werden.
11. Der Musikverein spielt beifolgenden Anlässen auf Wunsch unentgeltlich, (an allen Tagen):  
  
Hochzeiten, Tod, Geburtstage ab dem 65. Lebensjahr alle 5 Jahre (also 70, 75, 80, 85 usw.)  
  
von aktiven Musikern, Vorständen, Ehrenvorständen und Beiräten.  
  
Aktive Musiker und Vorstandsmitglieder werden anlässlich ihres 50. Geburtstages erstmals geehrt.
12. Die gleiche Regelung gilt für die Passivmitglieder mit der Ausnahme, dass die Kapelle bei Beerdigungen nur an Samstagen, Sonntagen bzw. Feiertagen spielt. Innerhalb der Woche von Montag bis Freitag erfolgt lediglich ein Nachruf.

## **Satzung der Bürgerkapelle Hemmenhofen e.V.**

Neufassung der Satzung durch Beschluss der *Generalversammlung vom 29.3.2016*

### **§ 9 Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür sein. Der Antrag auf Änderung muss vorher in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Aufhebung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dieser Versammlung dafür sind. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens drei Viertel der aktiven Musiker für die Auflösung sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gaienhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Geschäftsordnung**

Am 15.01.1994 beschloss die Generalversammlung einstimmig, dass sich der Vorstand eine Geschäftsordnung gibt.

### **§ 12 Inkrafttreten dieser Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung am 29.03.2016 genehmigt und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gaienhofen, 29.03.2016

1. Vorstand Klaus Hofer

Schriftführerin Ramona Buck